

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
 Umwelt und Wasserwirtschaft
 Stubenbastei 5
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-157318/015-
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMLFUW-UW.2.3.4/0073- V/3/2012	Dr. Wolfgang Koizar	12197	29. Jänner 2013	

Betrifft

Änderung des Umweltmanagementgesetzes 2001 (UMG-Novelle 2012)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 29. Jänner 2013 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltmanagementgesetz 2001 geändert wird (UMG-Novelle 2012), wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Titel des Gesetzes:

Die Jahreszahl „2001“ hat zu entfallen – dies ergibt sich aus der Änderung des Titels durch BGBl. I Nr. 99/2004.

2. Zu Z. 88 (§ 22 Abs. 8):

Nach dieser Bestimmung ist nun generell und nicht mehr wie bisher nur bei Verfahren betreffend Anlagen, die dem AWG 2002 unterliegen, der Landeshauptmann die Konsolidierungsbehörde.

In den Erläuterungen dazu wird ausgeführt:

„In Anlehnung an die Bestimmung des § 38 AWG 2002, wonach der Landeshauptmann als Behörde vorgesehen ist, soll nunmehr auch bei Verfahren nach § 22 UMG der Landeshauptmann Genehmigungsbehörde werden.“

Diese Ausführungen lassen erkennen, dass in den Erläuterungen augenscheinlich keine Unterscheidung zwischen der Genehmigungsbehörde auf der einen und der Konsolidierungsbehörde auf der anderen Seite vorgenommen wird. Dabei ist zu beachten, dass eine „Genehmigung“ bzw. „Anzeige“ auch nach dem AWG 2002 ausdrücklich eine Beurteilung eines „neu“ vorliegenden Sachverhaltes bedeutet, während unter Konsolidierung die Erfassung und Einbindung bereits erteilter Genehmigungen und Bewilligungen zu verstehen ist.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass dem UMG nicht nur AWG-Anlagen unterliegen, sondern auch gewerbliche Betriebsanlagen.

Mit der beabsichtigten Zuständigkeitsübertragung in § 22 Abs. 8 UMG von der Bezirksverwaltungsbehörde zum Landeshauptmann wird für gewerbliche Betriebsanlagen eine weitere Behörde geschaffen. Damit wird das mit der Novelle 2002 in der Gewerbeordnung 1994 angestrebte und seither weiter verfolgte Ziel des One-Stop-Shop-Prinzips (Anlagenbehörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde und nur mehr diese) durchbrochen, was einen Rückschritt bedeutet – denn eine beabsichtigte Änderung der Zuständigkeitsbestimmungen der GewO 1994 ist derzeit nicht bekannt. Die Ausführungen in den Erläuterungen, dass Konsolidierungsverfahren sowohl Behörden als auch Unternehmen Einsparungen an Zeit, Verwaltungsaufwand und zudem Rechtssicherheit auf beiden Seiten bringen, können für derartige Anlagen nicht nachvollzogen werden.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass ein konsolidierter Bescheid keine dynamische Erfassung von diversen alten und zukünftigen Genehmigungen darstellt. Es ist weiters strittig, ob konsolidierte Bescheide fortgeschrieben werden können oder bloß eine Bestandsaufnahme bisheriger Genehmigungen und Bewilligungen bilden. Keinesfalls entledigt ein Bescheid nach § 22 UMG den Anlagenbetreiber zur Einholung zukünftiger Anlagengenehmigungen. In diesem Zusammenhang ist auch erwähnenswert, dass nach der Regelung des § 21 Abs. 6

- 3 -

UMG (neu) für das Anzeigeverfahren für Änderungen von Anlagen weiterhin die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig bleibt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur